

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Uetersen

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 371) unter §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 27), zuletzt geändert am 10. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 473) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 29. Juli 2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Uetersen zum Feilbieten oder Verteilen von Waren im Klein- oder Großhandel sowie zu gewerblichen Veranstaltungen jeder Art beträgt:

1. Auf Wochenmärkten

Das Standgeld beträgt auf Wochenmärkten für Stände aller Art

0,70 € pro Tag und Quadratmeter,

mindestens jedoch 6,00 €.

Artikel 2

Abs. 5 des § 3 fällt weg.

Artikel 3

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandsgebühren kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Uetersen einlegen. Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Erhebung einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren möglich.

2. Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

Artikel 4

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Uetersen tritt rückwirkend zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Uetersen, den 02. Juli 2015

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
gez. Andrea Hansen